

Satzung der Stadt Waischenfeld über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Stadt Waischenfeld erlässt aufgrund von Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Waischenfeld erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Waischenfeld erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2018 außer Kraft.

Waischenfeld, den 16.07.2024

Stadt Waischenfeld



Thiem, 1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung der Stadt Waischenfeld über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1. eine Drehleiter DLA (K) 23-12	14,00 EURO
2. ein Wechselladerfahrzeug WLF	6,50 EURO
3. einen Abrollbehälter	2,00 EURO
4. ein Löschgruppenfahrzeug HLF 20	8,00 EURO
5. ein Löschgruppenfahrzeug LF 16	8,00 EURO
6. ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	7,50 EURO
7. ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	7,50 EURO
8. ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,50 EURO
9. ein Gerätewagen TS	3,50 EURO
10. ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,50 EURO
11. ein Mannschaftstransportfahrzeug MTW	4,00 EURO
12. ein Mehrzweckfahrzeug MZF	5,00 EURO
13. einen Tragkraftspritzenanhänger TSA	3,00 EURO
14. einen Anhänger Mehrzweck	2,00 EURO
15. einen Anhänger Schlauch	2,00 EURO

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

1. eine Drehleiter DLA (K) 23-12	233,00 EURO
2. ein Wechselladerfahrzeug WLF	91,00 EURO
3. einen Abrollbehälter THL AB-THL	60,00 EURO
4. einen Abrollbehälter Sturm AB-Sturm	60,00 EURO
5. einen Abrollbehälter Aufenthalt AB-Aufenthalt	135,00 EURO
6. einen Abrollbehälter Hochwasser AB-Hochwasser	60,00 EURO
7. einen Abrollbehälter Wasser AB-Wasser	60,00 EURO
8. ein Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 EURO
9. ein Löschgruppenfahrzeug LF 16	184,00 EURO
10. ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	139,00 EURO
11. ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	70,00 EURO
12. ein Gerätewagen TS	70,00 EURO
13. ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	84,00 EURO
14. ein Mannschaftstransportfahrzeug MTW	41,00 EURO
15. ein Mehrzweckfahrzeug MZF	49,00 EURO
16. einen Tragkraftspritzenanhänger TSA	30,00 EURO
17. einen Anhänger Mehrzweck	30,00 EURO
18. einen Anhänger Schlauch	30,00 EURO

3. Arbeitsstundenkosten

Für nachfolgende Geräte und Ausrüstungen werden zusätzliche Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

1. eine/n Rettungsschere/ - spreizer	25,00 EURO
2. einen Ladekran	45,00 EURO
3. ein Be- und Entlüftungsgerät	25,00 EURO
4. ein Stromaggregat	40,00 EURO
5. einen Halogenscheinwerfer	8,00 EURO
6. eine elektrische Tauchpumpe	15,00 EURO
7. eine elektrische Schmutzwasserpumpe	25,00 EURO
8. einen Industriesauger	25,00 EURO
9. eine Ölfüllpumpe	15,00 EURO
10. einen Hebesatz	15,00 EURO
11. einen mechanischen Greifzug	15,00 EURO
12. eine Motorkettensäge (zuzüglich Säge schärfen)	20,00 EURO
13. einen Trennschleifer (zuzüglich Trennscheibe)	10,00 EURO
14. einen Motor-Trennschleifer (zuzüglich Trennscheibe)	17,50 EURO
15. ein schweres Atemschutzgerät (PA)	25,00 EURO
16. eine Hitzeschutzhaube	20,00 EURO
17. ein Paar Hitzeschutzhandschuhe	7,00 EURO
18. einen Handfeuerlöscher nach Art	nach Aufwand
19. eine Kübelspritze	4,00 EURO
20. eine Länge Druckschlauch Größe B oder C	4,00 EURO
21. einen A-Saugschlauch	4,00 EURO
22. einen Saugkorb	4,00 EURO
23. einen Verteiler	4,00 EURO
24. ein Sammelstück	4,00 EURO
25. einen Handscheinwerfer	4,00 EURO
26. eine Kabeltrommel	3,00 EURO
27. ein Hydrantenstandrohr mit Schlüssel	3,00 EURO
28. ein B-Strahlrohr	3,00 EURO
29. ein C-Strahlrohr	3,00 EURO
30. eine Schlauchbrücke	3,00 EURO
31. eine 3-teilige Schiebeleiter	7,00 EURO
32. eine Steckleiter	3,00 EURO
33. einen Sicherheitshakengurt	2,00 EURO
34. eine Arbeitsleine	2,00 EURO
35. einen Ölauffangbehälter (3000l) pro angefangenen Tag	50,00 EURO
36. ein Absperrmaterial pro lfd. Meter	2,00 EURO
37. Türöffnungsgerät (Ziehfix)	15,00 EURO
38. Kaminkehrer-Set	12,00 EURO
39. einen Beleuchtungsanhänger	15,00 EURO
40. ein Brennschneidgerät	15,00 EURO
41. einen Kompressor	15,00 EURO

42. ein Räumgerät (Schaufellader) – sein Transport wird gesondert berechnet –	60,00 EURO
43. eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe	15,00 EURO
44. Reinigung oder Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung	nach Aufwand
45. ein Sack Ölbindemittel inkl. Entsorgung	30,00 EURO

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

.28,00 EURO

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) folgender Stundensatz berechnet:

.16,50 EURO

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Sonstige Aufwendungsersatz- und Kostenpauschalen

Für nachstehende Einsätze und Arbeitsleistungen sowie für die Benützung von Sondereinrichtungen werden folgende Aufwendungsersatz- und Kostenpauschalen erhoben:

1. Füllen von Pressluftflaschen mit Atemluft.		
200 bar Flasche	je Liter	1,00 €
300 bar Flasche	je Liter	1,50 €
200 bar Flasche (4 Liter)	je Flasche	4,00 €
300 bar Flasche (6 Liter)	je Flasche	8,00 €
2. Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Gebrauch eines Pressluftatmers. (ohne Reinigung des Pressluftatmers)		36,00 €
• Sicht-, Funktions- und Dichtheitsprüfung		
• Reinigung, Desinfektion des Lungenautomaten		
• Dynamische Prüfung des Lungenautomaten und des Pressluftatmers		
3. Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Gebrauch eines Pressluftatmers. (mit Reinigung des Pressluftatmers)		46,00 €
• Sicht-, Funktions- und Dichtheitsprüfung		
• Reinigung, Desinfektion des Lungenautomaten		
Reinigung des Pressluftatmers		
• Dynamische Prüfung des Lungenautomaten und Pressluftatmers		
4. Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft eines Pressluftatmers.		25,00 €
• Pressluftatmer reinigen		
• Pressluftatmer prüfen		

5. Pressluftatmer prüfen	15,00 €
• dynamische Prüfung des Pressluftatmers	
6. Pressluftatmer und Lungenautomaten prüfen	25,00 €
• dynamische Prüfung des Pressluftatmers und des Lungenautomaten	
7. Lungenautomaten prüfen	10,00 €
• dynamische Prüfung des Lungenautomaten	
8. Lungenautomaten reinigen und prüfen	21,00 €
• Reinigung und Desinfizierung des Lungenautomaten	
• dynamische Prüfung des Lungenautomaten	
9. Atemschutzmaske prüfen	10,00 €
• Prüfung der Atemschutzmaske	
• Einschweißen in Kunststoffbeutel	
10. Atemschutzmaske reinigen und prüfen	20,00 €
• Reinigung und Desinfizierung der Atemschutzmaske	
• Prüfung der Atemschutzmaske	
• Einschweißen in Kunststoffbeutel	
11. Grundüberholung Pressluftatmer	45,00 €
• 6-jährige Grundüberholung mit Austausch des Druckminderer (Materialkosten extra)	
• dynamische Prüfung des Pressluftatmers	
12. Grundüberholung Lungenautomaten	35,00 €
• 6-jährige Grundüberholung mit Austausch der Dosiereinheit, Membrane usw. (Materialkosten extra)	
• dynamische Prüfung des Lungenautomaten	
13. Grundüberholung Atemschutzmaske	20,00 €
• 6-jährige Grundüberholung mit Austausch aller notwendigen Teile (Sprechmembrane, Ein- und Ausatemventile usw. diese Materialien werden gesondert abgerechnet)	
• Prüfung der Atemschutzmaske	
• Einschweißen im Kunststoffbeutel	
14. Schlauchpflege C-Schlauch (20 m)	7,00 €
• waschen und wickeln	
• Prüfung des Schlauches	
15. Schlauchpflege B-Schlauch (20 m)	8,50 €
• waschen und wickeln	
• Prüfung des Schlauches	
16. Personalkosten Atemschutzwerkstatt und Schlauchpflege für sonstige Leistungen je Stunde	30,00 €
• Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Personalkosten erhoben.	

Für sonstige Reparatur-, Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten werden Personalkosten nach tatsächlichem Zeitaufwand gem. Nr. 9. berechnet, Materialkosten sowie Ersatzteile (plus 10 % Gemeinkosten) werden gesondert in Rechnung gestellt.